Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Brandis (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, und dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 28.06.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei den Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben davon unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungszeit eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige, in Ausschüsse berufene Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Stadträten
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €.

bei Ortschaftsräten
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €.

bei sachkundigen Einwohnern
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Ist ein Ortschaftsrat gleichzeitig Stadtrat, wird nur der höhere monatliche Grundbetrag gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Ortschaftsräte erhalten in Ausübung ihres Amtes entsprechend der KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 2 Absatz 1 KomAEVO in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.
Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle der Stadt Brandis werden wie folgt entschädigt:
Der Friedensrichter wird entsprechend Abs. 1 mit dem gleichen Grundbetrag wie ein Stadtrat entschädigt.
Sein Stellvertreter wird entsprechend Abs. 1 mit dem gleichen Grundbetrag wie ein Mitglied des Ortschaftsrates entschädigt.
Für Verhandlungen von Streitfällen erhält der amtierende Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

(5) Der Beauftragte für Gleichstellung erhält vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

(6) Der Beauftragte für Integration erhält vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

(7) Der Seniorenbeauftragte erhält vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

(8) Die ehrenamtlichen Ortschronisten erhalten vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €.

(9) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 werden monatlich im Voraus gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich am Monatsende gezahlt.

(10) Aufwandsentschädigungen in Aufsichtsräten, Beiräten oder Verwaltungsräten von kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform werden durch die zuständige Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2016, in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 28.04.2004 und die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 30.04.2008 außer Kraft.

Brandis, den 29.06.2016

Arno Jesse
Bürgermeister

STADT BRANDIS

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brandis, den 29.06.2016

Arno Jesse
Bürgermeister

STADT BRANDIS